

Antrag

des NEOS Landtagsklubs (Erstantragstellerin KO LA Birgit Obermüller)

betreffend: **Wildbestände, insbesondere Gamswildbestände in Tirol sichern**

Der Landtag wolle beschließen

"Die Tiroler Landesregierung wird aufgefordert, den Bezirkshauptmannschaften anzuordnen, die Verfahrensschritte für Abschussregelungen zur Regulierung des Wildbestandes, die gemäß § 52 Tiroler Jagdgesetz in der Fassung vom 20. August 2024 möglich sind, genauestens einzuhalten. Die Erhaltung von Wildbeständen muss dadurch gewährleistet werden."

Zuweisungsvorschlag:

Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit, Ökologie, Energie, Verkehr sowie Land- und Forstwirtschaft

Begründung:

Gemäß § 52 des Tiroler Jagdgesetzes in der Fassung vom 20. August 2024 ist die Bezirksverwaltungsbehörde befugt, Abschüsse von Wild anzuordnen, um Verbisschäden zu verhindern. Diese Maßnahmen sollen der Regulierung des Wildbestandes zur Verhütung ernsthafter Schäden an Wäldern dienen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers, von Teilwaldberechtigten, Einforstungsberechtigten, sonstigen Nutzungsberechtigten oder des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer tätig werden. Vor der Erlassung eines solchen Auftrags ist der Bezirksjagdbeirat zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen längstens einer Woche aufzufordern. Nach Einholung der Stellungnahme kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten entsprechende Aufträge zur Regulierung des Wildbestandes erteilen. Durch diese Vorgehensweise soll hinsichtlich Waldverjüngung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildbestand und Vegetation sichergestellt werden, um insbesondere Verbisschäden im Wald so gering wie möglich zu halten.

In Pfunds im Bezirk Landeck kam es zu Konflikten zwischen Jägern und Behörde aufgrund angeordneter Gamsabschüsse. Die Behörden sahen diese Maßnahmen als erforderlich an, um die Waldverjüngung sicherzustellen. Einige Jäger äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gamsbestände und die Nachhaltigkeit der Jagd. In Absam gab es ebenfalls Diskussionen über die Höhe der Abschusszahlen für Gamswild. Vor allem lokale Jäger äußerten ihre Sorgen über die langfristigen Auswirkungen auf die Gamsbestände und das ökologische Gleichgewicht.

Der Wildtierschutzverein "Wildes Bayern" erhob nun in beiden Fällen - in Absam und in Pfunds - erfolgreich Beschwerde gegen Gamsabschussbescheide. Somit konnten weitere Zwangsabschüsse und Schonzeitaufhebungen verhindert werden.

"Die Bezirkshauptmannschaft Landeck hatte die Gams in einem 320 Hektar großen Schutzwaldgebiet weitreichend zum Abschuss freigegeben. Für junge Gams galt eine Jagdzeit von April bis Februar. Mit

Beginn der regulären Jagdzeit konnte dann wahllos sogar Gamswild erlegt werden. Und sobald die vorgegebenen Abschusszahlen erreicht waren, durfte die Gemeinde nachbeantragen – insgesamt sollten bis Mitte Februar 2025 nochmal 85 Gämsen erlegt werden.

Auch in der Gemeindejagd Absam sollte dem Gamswild durch ganzjährige massive Bejagung der Garaus gemacht werden. Von weitem ziehen hier Gams auf die sonnige Südseite in dem Jagdgebiet, um dort zu überwintern. Doch genau diese Winter-Einstandsfläche war zum gamsfreien Sperrgebiet erklärt worden. Die drastischen Ganzjahresabschüsse wirkten sich bereits erkennbar auf die gesamte Gamspopulation in der Region aus.

Wildes Bayern hat in beiden Fällen gegen die Abschussbescheide Beschwerde eingelegt. Denn die Gams ist von EU-Recht geschützt und darf zwar bejagt werden, aber nur, wenn zuvor ermittelt wurde, dass sich die Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, und sichergestellt ist, dass sich dieser Zustand durch die Bejagung auch nicht verschlechtert. Das wurde weder im Fall von Pfunds noch in Absam von den zuständigen Behörden überprüft.

Derartige Verfahren und Beschlüsse sind kein Einzelfall. Wildes Bayern hat schon im vergangenen Jahr in anderen Bundesländern gegen Freihaltungen Beschwerde eingelegt. Sowohl in Oberösterreich wie auch in Vorarlberg wurden diese Bescheide aufgehoben und an die Behörden zurückverwiesen.

Grundlage war ein Beschluss des obersten österreichischen Verwaltungsgerichts, des VwGH, ebenfalls auf Betreiben von Wildes Bayern hin, der Bedeutung für alle Bundesländer hat.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Angelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaften zurückverwiesen. Die müssen jetzt erstmal feststellen, ob ein günstiger oder ungünstiger Erhaltungszustand der Gamswildbestände vorliegt, welche Auswirkungen die Freihaltung auf die noch verbleibenden Gamswildbestände hat, und ob, bzw. in welchem Ausmaß das Gamswild überhaupt für die in der Begründung angeführten Verbisschäden verantwortlich ist."

<https://www.wildes-bayern.de/die-gams-in-tirol-hat-ihre-rechte-zurueck/>

Die erfolgreich erhobene Beschwerde ist Beweis dafür, dass Abschüsse gemäß § 52 TJG zu leichtfertig vergeben wurden, Gamswildbestände vorher nicht ausreichend geprüft wurden und grundsätzlich nicht sichergestellt ist, ob Gamswild für alle Verbisschäden verantwortlich ist. Die Jägerschaft aus den betroffenen Gebieten Absam und Pfunds berichtet davon, dass nach den jüngsten Abschussbescheiden nur wenige Gämse überlebt hätten und sehen jetzt schon das ökologische Gleichgewicht gefährdet.

Innsbruck, am 10. März 2025